



IDG Status (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich
 nicht öffentlich
 teilweise öffentlich
 befristet nicht öffentlich:
 untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

Verfügung

vom 8. März 2022
Nummer 2555_300.150.450-1070900

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 5

1. Für nachstehende Verkehrswege ergehen im Zusammenhang mit dem städtischen Strassenbauprojekt Nr. 12022 und zwecks Verkehrssicherheit sowie Schaffung klarer Vortrittsverhältnisse folgende Verkehrsvorschriften:

Sihlquai **Abbiegeverbot**

Das Abbiegen nach rechts ist verboten:
bei der Einmündung in die Zollstrasse, ausgenommen ist der Verkehr mit Fahrrädern und Motorfahrrädern.

Zollstrasse **Kein Vortritt**

Der Vortritt wird aufgehoben:
bei der Einmündung der Zollstrasse in den Sihlquai.

2. Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.



2/2

3. Gegen diese Anordnung kann beim Stadtrat (Postfach, 8022 Zürich) innert 30 Tagen ein schriftliches Begehren um Neubeurteilung gestellt werden. Das Begehren muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.
4. Die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften sind im elektronischen Amtsblatt einsehbar.
5. Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.
6. Ziffern 1, 2, 3 und 4 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift:
«Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 5»
am 23. März 2022 veröffentlicht.

Mitteilung an die Stadtpolizei VKA-ZVO, stp-kommandokanzlei@zuerich.ch, SK SID/V (Extranet), Kantonspolizei Zürich, VTA, vta_stab@kapo.zh.ch und die Dienstabteilung Verkehr.

Für richtigen Auszug

Nach Antrag verfügt:
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:



Vorsteherin des Sicherheitsdepartements
auf dem Dienstweg

Zürich, 8. März 2022 / davbri

ELO Geschäfts-Nr. 2555_300.150.450-1070900

Sihlquai
Zollstrasse

Kein Vortritt, Rechtsabbiegeverbot

Begründung und Antrag

Im Zuge der Realisierung des Strassenbauprojekts Zollstrasse (TAZ-Nr. 12022) hat sich gezeigt, dass im Bereich der Kreuzung Zollstrasse/Sihlquai betreffend Verkehrsführung Unklarheiten bestehen. Damit die Vortrittsverhältnisse von Velos und Motorfahrrädern aus der Zollstrasse gegenüber den Verkehrsteilnehmenden aus dem Sihlquai klar geregelt sind, soll der Vortritt in der Zollstrasse entzogen werden.

Um die Verkehrsteilnehmenden bereits auf dem Sihlquai auf das Fahrverbot für Motorwagen und Motorräder in der Zollstrasse hinzuweisen, soll ein Rechtsabbiegeverbot auf dem Sihlquai verfügt werden. Davon ausgenommen sind Velos und Motorfahrräder.

Wir beantragen den Erlass der nachstehenden Verfügung. Die Publikation auf der städtischen Internetseite erfolgt durch die Dienstabteilung Verkehr.

Esther Arnet
Direktorin

- Situationsplan
- Einzelverfügung

Kopie an:

- Stadtpolizei Zürich, SIA-I-RWINDU, KrC 5

